

Handelsbetrieb eine 10tägige Nachbesserungsfrist festzulegen. Daraus ergibt sich für den Produktionsbetrieb die Verpflichtung, zur Sicherung dieser Frist das System der Annahme reklamierter Erzeugnisse und deren Weitertransport sowie der Nachbesserung so weiterzuentwickeln, daß die Nachbesserungsforderungen der Bürger in Übereinstimmung mit den zivilrechtlichen Vorschriften rechtzeitig erfüllt werden können.

Gleichzeitig hat das Staatliche Vertragsgericht die garantispflichtigen Produktionsbetriebe beauftragt, in Erfüllung ihrer Pflichten zur Organisation eines funktionsfähigen Kundendienstsystems in Abstimmung mit den örtlichen Staatsorganen in den einzelnen Hauptabnehmerbereichen die erforderlichen Maßnahmen zum Ausbau des territorialen Vertragswerkstättenetzes zu ergreifen. Mit den Vertragswerkstätten selbst haben die Produktionsbetriebe den Erfordernissen entsprechende Vereinbarungen über den Umfang der zu erbringenden Kundendienstleistungen sowie über die Fristen für deren Ausführung zu treffen.

Sicherung der Garantieleistungen für Erzeugnisse, für die noch kein Vertragswerkstättenetz besteht

Während z. B. für Erzeugnisse der Elektroakustik und Haushaltselektrik ein Vertragswerkstättenetz besteht, fehlt es für solche Erzeugnisse wie Möbel. Zur Sicherung der notwendigen Garantieleistungen für derartige Erzeugnisse hat das Staatliche Vertragsgericht in einem Vertragsgestaltungsverfahren² beigetragen, an dem ein Einzelhandelsbetrieb, ein sozialistischer Großhandelsbetrieb sowie ein Möbelkombinat beteiligt waren.

In seiner Entscheidung hat das Staatliche Vertragsgericht die sich aus den zivilrechtlichen Garantieregelungen ergebenden Verpflichtungen der einzelnen Beteiligten in der gesamten Kooperationskette bestimmt, die dazu erforderlichen Fristen für die Nachbesserung oder die Ersatzleistung gemäß § 91 Abs. 4 VG festgelegt sowie die Partner im Interesse der strikten Einhaltung dieser Festlegungen durch zusätzliche vertragliche Sanktionen stimuliert. Die Entscheidung berücksichtigt auch die besonderen Bedingungen der Reklamation bei Möbeln, nämlich daß in vielen Fällen der Mangel durch Auswechslung mangelhafter Teile des Möbelstücks beseitigt werden kann. Großhandel und Möbelkombinat wurden verpflichtet, diejenigen Sortimente von Ersatzteilen und deren Umfang gemeinsam zu bestimmen, die beim Großhandel auf Lager zu nehmen sind, um bei Reklamationen unverzüglich die beanstandeten Mängel beseitigen zu können.

In Anlehnung an dieses Beispiel sollten die wirtschaftsleitenden Organe der Handels- und Produktionsbetriebe Festlegungen treffen, die alle notwendigen und spezifischen Bedingungen der einzelnen Konsumgüter berücksichtigen. Sie sollten insbesondere die bei der Ausführung von Nachbesserungsarbeiten einzuhaltenden Fristen bestimmen und verbindlich für den gesamten Wirtschaftszweig regeln. Die Aufforderung zum Abschluß hierauf gerichteter Vereinbarungen ist bereits in § 91 Abs. 4 VG enthalten.

Gewissenhafte Prüfung der Berechtigung eines Garantieanspruchs und seine Durchsetzung in der Kooperationskette

Zur ordnungsgemäßen, der Zielstellung des ZGB entsprechenden Abwicklung von Reklamationsfällen gehört es, daß die Berechtigung eines Garantieanspruchs gewissenhaft geprüft wird. So große Bedeutung der exakten Erfüllung jedes einzelnen berechtigten Garantieanspruchs zukommt, so konsequent muß unbegründeten Forderungen auf eine Garantieleistung entgegnet werden. Das gilt im Prinzip auch für die im Einzelfall vom Käufer geforderte Art und Weise der Garantieleistung. Für die Gewährung des richtigen Garantieanspruchs tragen die Mitarbeiter der

Einzelhandelsbetriebe eine große Verantwortung, denn sie müssen in erster Linie darüber entscheiden, ob ein Garantieanspruch begründet ist oder nicht und ob die geforderte Art der Garantieleistung anerkannt werden kann.

§ 22 Abs. 1 der 6. DVO zum VG und § 5 der AO über die vertragliche Gestaltung der Beziehungen bei der Belieferung des Einzelhandels durch den Großhandel vom 3. August 1978 (GBl. I Nr. 25 S. 284) schützen den Einzelhandel grundsätzlich hinsichtlich der von ihm getroffenen Entscheidung und versetzen ihn in die Lage, die sich aus der Anerkennung von Garantieansprüchen gegenüber dem Käufer ergebenden Ansprüche seinerseits gegenüber dem Großhandel durchzusetzen, die dieser wiederum gegenüber dem Produktionsbetrieb geltend zu machen hat. Diese Regelungen haben aber immer zur Voraussetzung, daß sich der Einzelhandel bei der Entscheidung über die Behandlung der Reklamation des Käufers pflichtgemäß verhält, d. h., daß er insbesondere die in der 1. DVO zum ZGB enthaltenen Regelungen, besonders über die Nachbesserung, beachtet

Das wurde in der Spruchpraxis des Staatlichen Vertragsgerichts als Rechtsgrundsatz³ dahingehend zusammengefaßt, daß der Einzelhandelsbetrieb berechtigt ist, gegenüber seinem Kooperationspartner vom Vertrag zurückzutreten, wenn er dem Bürger im Rahmen des diesem zustehenden Garantieanspruchs den Kaufpreis zurückgezahlt hat. Im Rechtsgrundsatz wird dazu weiter ausgeführt, daß das Rücktrittsrecht jedoch nur dann besteht, wenn der Einzelhandelsbetrieb zur Kaufpreisrückzahlung verpflichtet war. Der Einzelhandelsbetrieb hat im Zusammenhang mit der Geltendmachung seines Rechts auf Rücktritt vom Vertrag gegenüber seinem Kooperationspartner die Verpflichtung zur Kaufpreisrückzahlung an den Bürger an Hand des gemäß § 6 der 1. DVO zum ZGB zu führenden Reklamationsbuchs nachzuweisen. In diesem sind die Gründe festzuhalten, die den Einzelhandelsbetrieb zur Anerkennung des vom Bürger erhobenen Garantieanspruchs veranlaßten.

In der Begründung zu diesen Entscheidungen wurde hervorgehoben, daß die gewährte Art des Garantieanspruchs in der Kooperationskette durchgesetzt werden kann, sofern der Einzelhandel gegenüber dem Bürger eine pflichtgemäße Entscheidung getroffen hat. Daraus folgt, daß sich der Einzelhandelsbetrieb oder der Großhandelsbetrieb vom Produktionsbetrieb nicht auf Nachbesserung verweisen zu lassen braucht, wenn der Bürger berechtigt Ersatzlieferung oder Kaufpreisrückzahlung gefordert und der Einzelhandelsbetrieb dieser Forderung entsprochen hat.

Der Einzelhandelsbetrieb muß jedoch die dafür erforderlichen Voraussetzungen gewissenhaft prüfen und sowohl das Vorliegen eines Garantiefalles als auch die Verpflichtung zur Gewährung der vom Bürger geforderten Art der Garantieleistung dem Vertragspartner in der Lieferkette nachweisen. Dieser Nachweis kann mit dem Reklamationsbuch geführt werden. Die Eintragungen im Reklamationsbuch haben so zu erfolgen, daß mindestens die in § 6 der 1. DVO zum ZGB genannten Angaben (Name und Anschrift des Käufers, Bezeichnung der Ware, Verkaufsdatum und Nummer des Kassenbelegs, Bezeichnung des Mangels und des Anspruchs, Vermerk über die Art der Erledigung) enthalten sind und damit eindeutige Aussagen über die Abwicklung der Reklamation des Bürgers getroffen werden können.

Durch die ordnungsgemäßen Eintragungen im Reklamationsbuch kann der Handelsbetrieb die Art des Garantieanspruchs mit verbindlicher Wirkung in der Kooperationskette bestimmen (§ 22 Abs. 1 der 6. DVO zum VG, § 5 der AO vom 3. August 1978). Der Kooperationspartner des Einzelhandelsbetriebes oder dessen Partner in der weiteren Kooperationskette können ihrerseits nachweisen, daß der Einzelhandelsbetrieb ohne ausreichende Prüfung der Möglichkeiten zur Erfüllung des Garantieanspruchs sowie der berechtigten Interessen des Bürgers, die von diesem